



Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Besenbüren

Die Einwohnergemeindeversammlung Besenbüren beschliesst gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- ~~§ 41 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Besenbüren AG vom 29. November 1996~~
- § 53 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Besenbüren vom 22. November 2024

§ 1

Grundsatz Behandlungs- gebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheid sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 150.-- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Bewilligte Baugesuche

1,5 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.--. Die definitive Gebührenabrechnung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Schätzung des Aargauischen Gebäudeversicherungsamtes aufgrund der Brandschutzversicherungsschätzung. Geringfügige Klein- und Anbauten, geringfügige Um- und Aufbauten nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

§ 2

Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche

Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Kosten Die Kosten für Publikationen, baupolizeiliche Prüfungen (einschliesslich Brand-, Lärm-, Wärme-, und Zivilschutz sowie Farbberater), Messungen und Kontrollen (Profil-, Brandschutz-, Schutzraum-, Kanalkontrollen o.a.), spezielle Beaufsichtigungen oder Gutachten durch externe Fachleute, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zusätzlich zu ersetzen.

§ 4

Bankgarantie Der Gemeinderat kann die Gebühren oder Kosten durch Bankgarantie sicherstellen lassen.

§ 5

*Fälligkeit
Verzugszins* Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Zustellung des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller bzw. Verursacher. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 6% geschuldet.

§ 6

*Inkrafttreten
Anwendung auf
hängige
Baugesuche* Das Gebührenreglement tritt am 01. Januar 1997 in Kraft und ist auf alle hängigen Baugesuche anwendbar.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 1996.

EINWOHNERGEMEINDE BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Urs Zimmermann

Rita Bütler